

• \* /

## § 9

**Gebührenhöhe**

(1) Die Gebühren betragen für Betriebe des nichtvolkseigenen öffentlichen Kraftverkehrs

- |  |       |
|--|-------|
| a) bei Gütertransporten  | 3 %   |
| b) bei Möbeltransporten, die nach der Preisanordnung Nf. 4425 vom 1. November 1966 — Einführung des Tarifes für den Transport von Möbeln — Möbeltransporttarif — (Sonderdruck Nr. 4425 der Regierungskommission für Preise) abgerechnet werden | 1,5 % |
| c) bei Personenbeförderungen mit Kraftomnibussen und Einnahmen aus dem Verkauf von Einzelfahrscheinern und im Gelegenheitsverkehr  | 3 %   |
| d) bei Personenbeförderungen mit Kraftomnibussen und Einnahmen aus sämtlichen anderen Beförderungsleistungen   | 2 %   |
| e) bei Personenbeförderungen mit Personenkraftwagen im Taxiverkehr   | 3 %   |
| f) bei Personenbeförderungen mit Lastkraftwagen  | 3 %   |
| g) für die Berechnung des Transport- bzw. Beförderungsentgelts durch die volkseigenen Kombinate des Kraftverkehrs  | 1 %   |
| h) für die Einziehung des Transport- bzw. Beförderungsentgelts durch die volkseigenen Kombinate des Kraftverkehrs  | 1 %   |

des Transport- bzw. Beförderungsentgelts.

(2) Die Gebühren betragen für Betriebe mit Werkfuhrpark, sofern öffentliche Transport- und Beförderungsleistungen durchgeführt werden,

- |   |     |
|---|-----|
| a) bei Gütertransporten   | 1 % |
| b) bei Personenbeförderungen  | 1 % |
| c) für die Berechnung des Transport- bzw. Beförderungsentgelts durch die volkseigenen Kombinate des Kraftverkehrs | 1 % |
| d) für die Einziehung des Transport- bzw. Beförderungsentgelts durch die volkseigenen Kombinate des Kraftverkehrs | 1 % |

des Transport- bzw. Beförderungsentgelts.

(3) Gebühren werden nicht erhoben

- |  |
|--|
| a) vom Entgelt für sämtliche speditionellen Nebenleistungen,   |
| b) von Zuschlägen, die gemäß den Rechtsvorschriften für Ladefristüberschreitungen eingezogen werden. |

(4) Wird auf Antrag eines Betriebes mit Werkfuhrpark das Transport- bzw. Beförderungsentgelt für Werkverkehrsleistungen von den volkseigenen Kombinate des Kraftverkehrs berechnet oder/und eingezogen, sind

- |   |
|---|
| a) für die Berechnung des Transport- bzw. Beförderungsentgelts, |
| b) für die Einziehung des Transport- bzw. Beförderungsentgelts  |

durch die volkseigenen Kombinate des Kraftverkehrs jeweils 1 % vom Transport- bzw. Beförderungsentgelt zu erheben.

(5) Die privaten Taxigenossenschaften haben nur dann Gebühren zu zahlen, wenn auf Grund von Vereinbarungen Leistungen durch die volkseigenen Kombinate des Kraftverkehrs erbracht werden.

## § 10'

**Gebührenschildner**

Gebührenschildner sind die Betriebe des nichtvolkseigenen öffentlichen Kraftverkehrs und die Betriebe mit Werkfuhrpark. Die Gebühren dürfen nicht weiterberechnet werden.

## § 11

**Einzug der Gebühren**

(1) Beim Einziehen des Transport- bzw. Beförderungsentgelts durch die volkseigenen Kombinate des Kraftverkehrs werden die Gebühren vom Rechnungsbetrag abgesetzt und einbehalten.

(2) Wird das Transport- bzw. Beförderungsentgelt durch die Gebührenschildner selbst eingezogen, sind diese verpflichtet, bis zum 10. Kalendertag jeden Monats das Entgelt für die im Vormonat von ihnen durchgeführten Transport- und Beförderungsleistungen und die sich daraus ergebenden Gebühren mit vorgeschriebenem Formular dem volkseigenen Kombinat des Kraftverkehrs arizuzeigen.

(3) Die Gebühren sind bis zum 15. Kalendertag jeden Monats an das volkseigene Kombinat des Kraftverkehrs zu entrichten. Bei Fristüberschreitung ist das volkseigene Kombinat des Kraftverkehrs berechtigt, die Gebührenforderungen gegen Forderungen des Gebührenschildners aus dem Transport- und Beförderungsentgelt, das von ihm eingezogen wird, aufzurechnen.

(4) Für verspätete Zahlungen werden Verzugszuschläge erhoben. Sie betragen

- |   |    |
|---|----|
| a) innerhalb der ersten 5 Tage nach dem Zahlungstermin  | 2% |
| b) bis zum Ende des Monats, in dem die Zahlung zu erfolgen hat, nach dem Zahlungstermin insgesamt | 4% |

und erhöhen sich für jeden weiteren angefangenen Monat um 1 % des erklärten Gebührenbetrages.

(5) Bei Nachforderungen ist ein einmaliger Verzugszuschlag in Höhe von 6% des rückständigen Gebührenbetrages zu erheben.

(6) Verzugszuschläge unter 5 M werden nicht erhoben.

(7) Die Gebührenschildner sind verpflichtet, auf Verlangen der volkseigenen Kombinate des Kraftverkehrs Auskünfte zu erteilen oder Unterlagen vorzulegen, die für die Ermittlung und Erhebung der Gebühren erforderlich sind.

## § 12

**Schlufbestimmung**

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft

Berlin, den 11. September 1975

I

**Der Minister für Verkehrswesen**

Arndt

**Anordnung  
über die Aufhebung von Rechtsvorschriften  
auf dem Gebiet der Planung der Volkswirtschaft**

**vom 19. August 1975**

## § 1

(1) Die Anordnung vom 19. Januar 1972 über die Erfassung ergebnisbezogener Kennziffern des Volkswirtschaftsplanes 1972 (Sonderdruck Nr. 720 des Gesetzblattes) ist gegenstandslos und wird aufgehoben.

(2) Am 31. Dezember 1975 treten die nachstehend aufgeführten Rechtsvorschriften außer Kraft:

— Anordnung (Nr. 1) vom 12. September 1955 über die Veränderung der Planung des Kultur-, Gesundheits- und Sozialwesens im Bereich der zentralgeleiteten volkseigenen Wirtschaft (GBl. II Nr. 50 S. 337) und Anordnung Nr. 2 dazu vom 14. Februar 1961 (GBl. III Nr. 7 S. 74),